Förderverein der Theodor-Heuss-Schule e.V.
Tersteegenstraße 85
47506 Neukirchen-Vluyn

Satzung

§ 1 Name; Eintragung; Sitz

I. Der Verein heißt "Förderverein *der* Theodor-Heuss-Schule“
An der Theodor-Heuss-Schule, der Stadt Neukirchen-Vluyn, besteht ein Förderverein. Der Förderverein hat seinen Sitz in Neukirchen-Vluyn, Tersteegenstraße 85. Er ist im Vereinsregister des zuständigen Registergerichts eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

I. Der Förderverein hat den Zweck, die Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Schule zu fördern. Er stellt dazu Finanzmittel zur Verfügung und fördert das Ansehen der Schule in der Öffentlichkeit.

II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

III. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Vertretung; Geschäftsführung

I. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

II. Die Angelegenheiten des Vereins werden vom Vorstand durch Beschluss bestimmt, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

III. Die Durchführung der Beschlüsse und des laufenden Betriebes obliegt den fachlich zuständigen Vorstandsmitgliedern und anderen beauftragten Personen. Sie können im Rahmen ihres Aufgabengebietes vom Vorstand zur Vertretung des Vereins ermächtigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

II. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend.

III. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen bei:
- Schädigung des Ansehens der Schule,
- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- Rückstand der Beitragszahlungen für mehr als 12 Monate.

IV. Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Schuljahresende beendet werden. Sie endet automatisch, wenn ein Kind des Mitgliedes die Schule verlässt.

§ 5 Beitrag

I. Der Mindestbeitrag beträgt 1,00€ monatlich

II. Die Beiträge werden bargeldlos auf das Konto des Fördervereins der Stadtsparkasse Neukirchen-Vluyn eingezahlt.

§ 6 Arten und Einladungen

I. Einmal im Jahr sind die Mitglieder vom Vorstand zur Mitgliederversammlung einzuladen für die Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer, turnusmäßig die Wahl der Vorstandsmitglieder und die Behandlung von Anträgen.

II. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.

lll. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder unter Nennung von Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung.

IV. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 7 Tagesordnung; Anträge

I. In die endgültige Tagesordnung werden aufgenommen:

1. Anträge auf Änderung der Vereinssatzung, wenn sie sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sind und in der Einladung als Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung bezeichnet sind;

2. Dringlichkeitsanträge, soweit sie keine Änderung der Vereinsatzung zum Gegenstand haben und wenn die Versammlung mit Dreiviertelmehrheit einer Behandlung zustimmt;

3. Alle übrigen Anträge, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Vereinsgeschäftsstelle eingegangen sind.

II. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder.

§ 8 Abstimmung; Mehrheit

I. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18.Lebensjahr vollendet haben. Die Stimmabgabe kann nur in der Versammlung erfolgen. Vertretung ist unzulässig.

II. Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, es sei denn, die Satzung lässt die offene Abstimmung zu. In allen anderen Angelegenheiten wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mehrheit stimmt einem Antrag auf geheime Abstimmung zu.

III. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Dreiviertelmehrheit.

IV. Beschlüsse werden, wenn nicht anderes in der Satzung bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltung gilt als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 9 Versammlungsleitung; Protokoll

I. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, in dessen Abwesenheit ein von der Versammlung bestimmtes Mitglied. Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht.

II. Bei Angelegenheiten, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen, insbesondere bei der Entlastung und Wahl, bestimmt die Versammlung ein anderes Mitglied zum Versammlungsleiter.

III Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren

§ 10 Kassenprüfung

I. Die Finanzen des Vereins sind jährlich von zwei Kassenprüfern zu kontrollieren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

II. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt nach den für die Wahl der Vorstandsmitglieder geltenden Bestimmungen. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes

I. Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Kassierer.

.

Ob, wie viele und mit welchen Aufgaben Beisitzer gewählt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Schulleiter und Stellvertreter sind berechtigt, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie verlängert sich automatisch bis zur nächsten Neuwahl und verkürzt sich bei vorzeitiger Neuwahl.

Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende und Kassierer sollen in verschiedenen Jahren gewählt werden, ebenso die Beisitzer.

II. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig ein anderes Vorstandsamt bekleiden.

III. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 12 Wahl des Vorstandes

I. Steht nur ein Kandidat pro Amt zur Verfügung, so erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung, es sei denn, ein Stimmberechtigter verlangt die geheime Abstimmung. Stehen mehre Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 13 Beschlussfassung

I. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf Sitzungen oder schriftlich oder telefonisch fassen; bei schriftlicher oder telefonischer Abstimmung ist die Stimmabgabe sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich.

II. Der Vorstand kann für eilige Angelegenheiten und für andere Angelegenheiten ohne weitreichende Bedeutung die Beschlussfassung auf einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder übertragen.

III. Vorstandsbeschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

IV. Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln und bei der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

V. Einladung, Koordination und Leitung obliegen dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 14 Vereinsauflösung: Zuständigkeit; Verfahren

I. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen worden ist.

II. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind.

III. Sollte die Mitgliederversammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig sein, muss spätestens vier Wochen danach erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Liquidation; Vereinsvermögen

I. Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstand, bzw. die durch die Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren. Die Liquidatoren müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

II Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger (Stadt Neukirchen-Vluyn), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zur Förderung von Bildung und Erziehung der verbleibenden Schülerinnen und Schüler der Theodor-Heuss-Schule, Städtische Realschule Neukirchen-Vluyn zu verwenden hat oder zu gleichen Teilen an:

- Kinderheimat im Verein für Mission und Diakonie e.V.
- Stadtjugendring Neukirchen-Vluyn e.V.
- Deutscher Kinderschutzbund e.V. / Ortsverband Moers

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zur Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern zu verwenden haben.

§ 16 Verabschiedung; Inkrafttreten

I. Diese Neufassung der Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am .06.2017 von allen anwesenden Mitgliedern angenommen und beschlossen.

Gez.

Petra Meyer-Wetzels Vera Hillen